**Würdigung außerschulischen ehrenamtlichen Engagements**

 **Hessen***Würdigung außerschulischen ehrenamtlichen Engagements von Schülerinnen und
Schülern im Rahmen der Zeugniserteilung
Erlass vom 8. Mai 2001
I B 3 - 821/115 - 108 - Gült. Verz. Nr. 7200*

Gemäß § 30 Abs. 11 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602) ist zur Förderung des gemeinschaftsbewussten Verhaltens eine auf die Schule bezogene, ehrenamtliche Tätigkeit, die eine Schülerin oder ein Schüler im Rahmen des Programms zur Öffnung der Schule nach § 16 des Hessischen Schulgesetzes leistet im Zeugnis in der Rubrik "Bemerkungen" zu würdigen.

Darüber hinaus soll die Schule außerschulisches ehrenamtliches Engagement von Schülerinnen und Schülern würdigen, wenn und soweit es dem Grundsatz der Öffnung der Schule zum Umfeld dient und insbesondere die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen fördert (§ 16 Abs. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes).

In Frage für eine Würdigung der Tätigkeit kommen neben den in § 16 Abs. 2 des Hessischen
Schulgesetztes genannten Einrichtungen und Institutionen
- Sport- und andere Vereine,
- Kunst- und Musikschulen,
- kommunale und kirchliche Einrichtungen,
- Organisationen der freien Jugendarbeit, im sozialen und karitativen Bereich, sowie im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz
- politische Organisationen, die mit und durch ihre Arbeit die Schülerinnen und Schüler befähigen helfen, die Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen anzuerkennen (§ 2 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes).

Die Würdigung des außerschulischen ehrenamtlichen Engagements erfolgt zum Termin des Halbjahreszeugnisses sowie am Ende des Schuljahres auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen dieser selbst, indem die Schule ohne Aufnahme eines Vermerkes im Zeugnis selbst dem Zeugnis eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage beifügt. Die Bescheinigung wird von der Einrichtung oder Organisation, in der die ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird, in eigener Verantwortung vollständig ausgefüllt und der Schule spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Aushändigung des Zeugnisses zugeleitet. Eine Kopie der Bescheinigung ist zu den Schülerakten zu nehmen.

Die Würdigung der Mitarbeit in Schülergruppen und bei den Schülerzeitungen (§ 126 Abs. 2 und 3 des Hessischen Schulgesetzes) und in der Schulkonferenz (§ 131 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes) sowie in der Schülervertretung nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen in der jeweils geltenden Fassung bleiben von dieser Regelung unberührt.

**Rheinland-Pfalz**
*Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen,
Realschulen, Gymnasien, Integrierten Gesamtschulen und Kollegs (Übergreifende
Schulordnung) vom 14. Mai 1989 (GVBI. Seite 129; Amtsblatt Seite 317), zuletzt
geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBI. Seite 155)
Hier: § 53 Arten und Inhalt der Zeugnisse, Zeugnisausgabe*

(2) Zeugnisse enthalten die Leistungsbeurteilung in Form von Zeugnisnoten. Wird der Unterricht in Lerngruppen verschiedener Leistungsebenen (Kursen) erteilt, ist der besuchte
Kurs anzugeben. Eine Bemerkung über besondere Leistungen und Aktivitäten des Schülers im sozialen Bereich innerhalb und außerhalb der Schule soll in das Zeugnis oder in eine
Anlage zum Zeugnis aufgenommen werden, wenn der Schüler damit einverstanden ist oder es wünscht und, sofern erforderlich, belegt.